Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 62.

Düsseldorf, Sonnabend, den 9ten August 1823.

(No 809.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Juni 1823., daß die neue Scheidemünze allgemein in Gebrauch kommen und die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen nicht blos außer Kurs gesetzt, sondern auch ihre Einbringung verboten seyn soll. Nr. 211. Den allgemeinen Gebrauch der neuen Scheidemünze betr.

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche wegen der noch in mehreren Provinzen kursirenden alten Landes-Scheidemünzen und fremden Scheidemünzen der allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30sten September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze entgegenstehen, und den Zweck, diese neue Scheidemünze zur allgemeinen allein gültigen Landesmünze zu erheben, zu befördern, will Ich nach den Vorschlägen des Staats-Ministerii hiermit Folgendes bestimmen:

1) Gewerbtreibende, so wie alle diejenigen, welche ihre Waaren öffentlich ausbieten, sollen von jetzt an allgemein gehalten seyn, die Preise in Preußischem Gelde, nach der neuen Eintheilung von 30 Silbergroschen auf den Thaler und 12 Pfennige auf den Silbergroschen zu stellen;

2) auch bei allen öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justiz-Behörden, Notarien, Auktions-Kommissarien, den Kurszetteln, Waaren-Preis-Courants ꝛc. muß die neue Münz-Eintheilung zur Anwendung gebracht werden;

3) Die Polizei-Taxen, wo selbige noch bestehen, müssen ebenfalls nach derselben angelegt werden;

4) die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen aller Art sollen gänzlich außer Kurs gesetzt seyn, und nach Ablauf einer Frist von Sechs Monaten im Verkehr nicht mehr angenommen werden;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5) die Einbringung fremder Silber-Scheidemünzen soll von jetzt an, bei Strafe der Konfiskation, verboten seyn.

Auch die Einbringung fremder Kupfermünzen, so wie überhaupt jeder Kupfermünze, welche nicht unter Preußischem Stempel ausgeprägt worden, soll unter Strafe der Konfiskation und der Zahlung des doppelten Nennwerths überall verboten seyn, dergestalt, daß nur die als Metall und zum Einschmelzen eingeführten Kupfermünzen davon ausgenommen bleiben, wozu aber Pässe bei den betreffenden Provinzial-Regierungen nachgesucht werden müssen.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Bestimmungen im geeigneten Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wegen der Ausführung und Befolgung derselben das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Juni 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 212. Grenzberichtigung einiger Bürgermeistereien zwischen den Kreisen Neuß, Grevenbroich und Gladbach. I. 8893.

Mit Genehmigung der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern wird die bereits feststehende Katastergrenze zwischen den Bürgermeistereien Neuß, Gräfrath, Holzheim, Glehn, Büttgen, Kleinenbroich und Hülchrath, vom 1. Januar 1824. an, auch die Communalgrenze zwischen den gedachten Bürgermeistereien und die Gerichts-Bezirksgrenze zwischen den Friedensgerichten zu Neuß, Gladbach und Grevenbroich bilden.

Demnach wird

1) innerhalb des Kreises und Friedensgerichts-Bezirks Neuß
   a) das Haus Selicum und der Nierenhof, dermalen zur Bürgermeisterei Gräfrath gehörig, der Bürgermeisterei Neuß zugetheilt;
   b) die Ortschaft Lanzerath und der Begehringerhof, dermalen zur Bürgermeisterei Glehn gehörig, werden der Bürgermeisterei Gräfrath überwiesen;
   c) der Bongarzhof, zur Bürgermeisterei Glehn gehörig, wird der Bürgermeisterei Holzheim einverleibt;
   d) derjenige Theil von Lüttenglehn, welcher zur Bürgermeisterei Gräfrath gehörte, wird der Bürgermeisterei Glehn zugetheilt;
   e) vier Häuser von Löveling und das Wirthshaus am Kreitz, dermalen nach Holzheim gehörig, kommen zur Bürgermeisterei Gräfrath;
   f) die Erpratherr Mühle, das Wirthshaus am Trockenpütz, und noch fünf

einzelne Häuser, welche bisher zu Gräfrath gehörten, werden der Bürgermeisterei Holzheim überwiesen.

2) Der Kreis- und Friedensgerichts-Bezirk Neuß erhält aus dem Kreise und Friedensgerichts-Bezirke Gladbach:

a) vier Häuser im Dorfe Büttgen, welche bisher zur Bürgermeisterei Kleinenbroich gehörten, und nun der Bürgermeisterei Büttgen einverleibt werden;

b) die Ortschaft Dresch, bisher nach Kleinenbroich gehörig, wird der Bürgermeisterei Büttgen zugetheilt;

c) das Schieferſche Haus zu Rottes, ebenfalls bisher nach Kleinenbroich gehörig, kommt zu Büttgen.

3) Der Kreis- und Friedensgerichts-Bezirk Gladbach erhält aus dem Kreise und Friedensgerichts-Bezirke Neuß: die Wielerhöfe und die Ortschaft Rottes, welche zur Bürgermeisterei Büttgen gehörten, und nun der Bürgermeisterei Kleinenbroich überwiesen werden.

4) Der Kreis- und Friedensgerichts-Bezirk Grevenbroich erhält aus dem Kreise und Friedensgerichts-Bezirke Neuß: den Erpratherhof, bisher zur Bürgermeisterei Gräfrath gehörig, und nun der Bürgermeisterei Hülchrath im Kataster zugetheilt.

Mit dem 1. Januar 1824. geht also die Justiz- und Polizei-Verwaltung der benannten Ortschaften, Höfe und Häuser auf die Beamten derjenigen Bezirke, denen sie zugewiesen sind, über. In den Civilstands-Registern, Bevölkerungs-Registern, Stammrollen, Steuerrollen, Brandassekuranz-Registern u. s. w. werden die nöthigen Veränderungen vorgenommen

Die Communal-Verwaltung und deren Kosten gehen auf die neuen Bürgermeistereien, denen die Ortschaften, Häuser und Höfe zugetheilt worden, über. Nur in Ansehung der bisherigen Gemeindeschulden bleiben sie in dem bisherigen Gemeindeverbande bis zur gänzlichen Tilgung dieser Schulden, womit die Gemeinde-Bevollmächtigten beschäftigt, und wozu auch bereits die Fonds ermittelt sind.

Die Landräthe und Bürgermeister werden hiernach das Weitere veranlassen.

Düsseldorf, den 24. Juli 1823.

Nr. 213. Die 5te Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine. II. 17739.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. August 1821. (Amtsblatt 1821. Stück 45.) 2. August 1822 (Amtsblatt 1822. Stück 45.) und 6. Februar 1823. (Amtsblatt 1823. Stück 15.) benachrichtigen wir das Publikum

daß die Liste der bey der, vom 1. bis 18. v. M. bewirkten fünften Ziehung der Prämien auf Staatsschuld-Scheine, gezogenen Gewinne, den Herren Landräthen heute zur Kundmachung zugefertigt und unsere Hauptkasse angewiesen ist, die Gewinne von 18 Thalern gegen Abgabe der Prämienscheine und Vorzeigung der zu diesen gehörigen, in des Gewinners Besitz bleibenden Staatsschuldscheins, vom 15. September an bis letzten Dezember d. J. auszugeben.

Düsseldorf, den 2. August 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Offenlegung der Flurkarten und Flurbücher des Katastral-Verbandes Velbert, zur Berichtigung des Besitzstandes und steuerbaren Werthes.

Den Grund-Eigenthümern, Pächtern und Verwaltern in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath und Hardenberg, wird hiermit eröffnet, daß zur Berichtigung des Besitzstandes und steuerbaren Werths, nach der Katastral-Aufnahme und Abschätzung, die Flurkarten nebst den Flurbüchern den betreffenden Bürgermeister-Aemtern zugefertigt worden, und dort während eines Monats offen liegen, weshalb die Eigenthümer und deren Bevollmächtigte und sonstigen Stellvertreter davon Einsicht nehmen, und wenn sie in Ansehung ihres Besitzthums, gültige Erinnerungen finden, solche anbringen können. Gleichzeitig wird denselben, zu dieser Absicht, von den gedachten Behörden ein Auszug ihrer Gebäude und Grundstücke, deren Flächeninhalts und Klassen sammt einem Tarif der Abschätzung mitgetheilt werden.

In welcher Art Erinnerungen statt finden können, und was desfalls zu beobachten ist, darüber ist das nähere in der dem besagten Auszuge vorgedruckten Mittheilung enthalten, worauf daher verwiesen wird, mit dem Zusatze, daß die Frist zur Einreichung der darnach gegen die Klassirung der Grundstücke zuläßigen Reklamationen peremtorisch ist, und mit dem 15 September d. J. abläuft: bis dahin daher die mehrgedachten Auszüge, auch wenn die Eigenthümer oder deren Stellvertreter dabei keine Bemerkungen zu machen haben, doch mit deren Unterschrift versehen, dem betreffenden Bürgermeister-Amte wieder eingeliefert werden müssen.

In Absicht der Klassirung und der dagegen etwa zu machenden Bemerkungen wird besonders noch darauf aufmerksam gemacht, daß die jetzigen Klassen-Ansätze mit denen des provisorischen Katasters um soweniger etwas gemein haben können, da in diesem jede Unter-Gemeinde eine eigene Klassen-Reihe erhielt; wogegen nunmehr sämmtliche Gründe einer Sammtgemeinde oder Bürgermeisterei, (außer Dönberg in der Bürgermeisterei Hardenberg) nur nach einer gemeinschaftlichen Klassen-Series, eingeschätzt worden sind: von wo aus daher die Besitzer, bei Vergleichung der ihrem Besitzthume angewiesenen Klassen, ausgehen müssen.

Ferner dient denselben zur Nachricht, daß die seit der Katastral-Aufnahme

und Abschätzung entstandenen Veränderungen, der Berichtigung in den ursprünglichen Büchern und Karten nicht unterworfen sind; weshalb auch die durch Veräußerung, Erbtheilung oder sonst seitdem entstandenen Besitzveränderungen, nicht zu den Bemerkungen auf die Güter-Auszüge gehören, sondern bei den Bürgermeister-Aemtern zur Aufnahme und weitern Veranlassung, besonders anzumelden sind.

Düsseldorf, den 31. Juli 1823.

Königliche Kataster-Kommission.
Der Direktor: Quest.

Vernichtung von Staatspapieren.

Die unterzeichnete Immediat Kommission hat die von der Königlichen Kommission zur Revision des Staatsschulden-Rechnungswesens ihr überwiesenen Staatspapiere und Dokumente, nach vorheriger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Stückzahl und des Geldbetrages, in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, heute im Münzgebäude verbrannt, als:

424	Staatsschuldscheine über . . . . mit den dazu gehörigen Kupons.	280,470	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
13	Staatsschuld-Anerkenntniße über die baaren Kautionen von	9,400	„	—	„	— „
7	Obligationen der Haupt-Torf-Administration und der Bergwerks- und Hütten-Kasse über	20,000	„	—	„	— „
57	Obligationen aus der Anleihe bei der Bank zu Fürth vom Jahre 1806. über 45,500 Fl. oder	26,000	„	—	„	— „
5	Gehalts-Anerkenntnisse über . .	1,673	„	6	„	3 „
44	Obligationen aus der Elbinger Territorialschuld über	13,832	„	15	„	6 „
19	verschiedene Staatsschuld-Verschreibungen und Dokumente über .	1,314 547	„	24	„	3 „
	Summa.	1,665,923	Thlr.	16	Sgr.	— Pf.
	Nach der Bekanntmachung vom 14. April d. J. waren bis dahin in Staatspapieren vernichtet	151 820,410	„	15	„	— „
	Es sind also bis jetzt überhaupt verbrannt worden	153 486,334	Thlr.	1	Sgr.	— Pf.

Ein hundert drei und fünfzig Millionen vier hundert sechs und achtzig Tausend dreihundert vier und dreißig Thaler ein Silbergroschen.

Berlin, den 21. Juli 1823.

Königliche Immediat-Kommission zur Vernichtung der hiezu bestimmten Staats-Papieren.

Büttner. v Bredow.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verschollene Prämienscheine.

Folgende Staatsschuldschein-Prämien von der am 1. July v. J. angefangenen dritten Ziehung, nämlich:

à 135 Rthlr.

1	2,758	6	50,446	11	78,222	16	129,077	21	216,235	26	252,102
2	6 796	7	51,427	12	86,899	17	152,278	22	221,369	27	283,926
3	9,142	8	55,536	13	110,161	18	155,277	23	231,317		
4	37,208	9	73,793	14	112,051	19	192,691	24	231,995		
5	38 709	10	74 292	15	115,047	20	214,306	25	250,572		

à 18 Rthlr.

1	2,155	33	9,075	65	18,635	97	35,590	129	55,505	161	81,981
2	2,508	34	9,117	66	18,690	98	35,975	130	55,843	162	81,998
3	2,575	35	9,121	67	19,144	99	36,363	131	55,846	163	85,413
4	2,775	36	9,128	68	19,196	100	36,855	132	55,956	164	85,415
5	2,808	37	9,139	69	20,062	101	37,342	133	55,964	165	85,425
6	3,068	38	9,144	70	20,415	102	37,885	134	56,861	166	85,465
7	3,198	39	9,149	71	20 760	103	38,557	135	56,901	167	85,823
8	3,322	40	9,154	72	20,833	104	38,561	136	56,985	168	85,922
9	3,348	41	9,158	73	21,087	105	38,921	137	64,053	169	85,924
10	3,498	42	9,169	74	21,088	106	39,224	138	64,566	170	85,946
11	3,652	43	9,304	75	21,659	107	39,226	139	66,958	171	86,189
12	4 000	44	11,147	76	21,677	108	40,193	140	66,962	172	86,427
13	4,359	45	11,305	77	22,199	109	40,195	141	67,238	173	86,463
14	4,752	46	11,312	78	22,476	110	40,197	142	70,523	174	86,496
15	5,017	47	12,534	79	22,477	111	40,658	143	70,975	175	86,613
16	5,019	48	12,548	80	22 898	112	41,334	144	70,976	176	86,781
17	5,150	49	12,905	81	22,993	113	42,718	145	70,977	177	94,728
18	6,083	50	12,911	82	23,500	114	43,246	146	70,979	178	94,730
19	6,341	51	12,987	83	24,516	115	43,630	147	72,848	179	94,795
20	6,379	52	13,346	84	24 518	116	48,110	148	72,866	180	95,597
21	6,486	53	13,845	85	24,686	117	48,147	149	73,575	181	96,666
22	6,611	54	13,867	86	24,715	118	49,111	150	73,711	182	96,810
23	6,666	55	17,083	87	25,609	119	50,311	151	74,180	183	97,262
24	6,756	56	17 090	88	26,517	120	50,831	152	78,091	184	100,644
25	6 774	57	17,093	89	26 651	121	51,063	153	78,236	185	102,646
26	6,780	58	18,104	90	26,904	122	51,423	154	79,475	186	102,882
27	7,169	59	18,183	91	33,021	123	51,508	155	80,443	187	103,651
28	7,360	60	18,232	92	33,184	124	51,928	156	80,988	188	108,413
29	8,033	61	18,239	93	34,886	125	51,999	157	81,053	189	109,014
30	8,203	62	18,252	94	35,015	126	52,725	158	81,417	190	109,015
31	8,769	63	18,336	95	35,016	127	52,869	159	81,510	191	109,362
32	9,014	64	18,422	96	35,182	128	52,877	160	81,859	192	109,463

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

à 18 Rthlr.

193	110,194	218	131,161	243	168,307	268	214,321	293	220,732	317	236,190
194	110,369	219	131,464	244	169,124	269	214,441	294	221,662	318	236,387
195	110,370	220	131,474	245	170,289	270	214,613	295	221,910	319	236,498
196	110,849	221	132,866	246	170,642	271	214,632	296	222,721	320	236,625
197	112,039	222	133,885	247	170,774	272	215,403	297	223,642	321	236,630
198	112,047	223	133,914	248	171,514	273	215,458	298	223,747	322	236,667
199	112,094	224	138,485	249	175,409	274	215,600	299	224,000	323	244,903
200	115,988	225	138,645	250	175,981	275	215,672	300	224,573	324	244,990
201	122,413	226	138,904	251	176,329	276	216,210	301	228,176	325	250,567
202	123,477	227	139,147	252	176,698	277	216,213	302	228,408	326	252,778
203	123,625	228	140,688	253	184,111	278	216,214	303	228,409	327	252,832
204	123,626	229	141,163	254	184,120	279	216,216	304	228,410	328	260,157
205	125,048	230	141,316	255	184,480	280	216,218	305	228,415	329	260,451
206	125,146	231	141,426	256	185,171	281	216,230	306	228,418	330	260,482
207	125,231	232	141,718	257	185,176	282	216,242	307	228,439	331	260,633
208	127,331	233	141,967	258	186,327	283	216,243	308	228,441	332	277,377
209	128,568	234	141,996	259	186,333	284	216,248	309	229,430	333	282,314
210	128,569	235	142,921	260	192,678	285	216,250	310	230,020	334	282,365
211	128,597	236	146,618	261	192,679	286	216,279	311	230,069	335	282,903
212	129,394	237	156,435	262	192,695	287	216,349	312	231,922	336	288,960
213	129,395	238	159,274	263	201,294	288	217,399	313	232,961	337	289,086
214	129,472	239	159,276	264	205,450	289	217,511	314	233,091	338	295,500
215	129,995	240	160,784	265	205,844	290	217,591	315	235,323	339	296,818
216	130,282	241	162,717	266	206,625	291	217,777	316	235,393	340	296,996
217	130,901	242	162,902	267	206,648	292	219,005				

sind in dem zur Zahlung derselben bestimmt gewesenen, mit dem 1. d. M. abgelaufenen Zeitraum, bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungskasse nicht zur Realisation gekommen, mithin dem in den Prämienscheinen angezogenen §. 11. der Bekanntmachung vom 24. August 1820. gemäß, wie die nicht erhobenen Prämien von der ersten und zweiten Ziehung, der Präclusion unterworfen. Demnach ist der Betrag derselben zur Vertheilung an wohlthätige Anstalten bestimmt worden.

Wir machen dieses den Inhabern von Prämienscheinen mit der Aufforderung bekannt, die, sowohl durch Zahlung bei den Regierungs-Hauptkassen als im Auslande erleichterte Erhebung der Prämien, nach Maaßgabe der Ziehungslisten, welche mit den hiesigen Zeitungen versendet, auch außerdem noch ausgegeben werden, für die Folge in den dazu bestimmten Fristen zu bewirken, damit sie sich nicht durch Nichtbeachtung derselben in Nachtheil setzen.

Berlin, den 4. July 1823.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer: W. C. Benecke.

Empfehlung eines lateinischen etymologischen Wörterbuchs.

Zum Gebrauch für die Schüler der untern und mittlern Klassen der Gymnasien und höheren Schulen verdient das von der Braunschen Buchhandlung zu Carlsruhe angekündigte und in zweien Probebogen dem Publikum vorliegende: Neue etymologische Schul-Lexikon der lateinischen Sprache empfohlen zu werden, welches etwa 22 bis 23 Bogen umfassen und zu dem sehr billigen Preise von 12 Sgr. zu Anfange des nächsten Schuljahres geliefert werden wird.

Wir benutzen diese Gelegenheit, den Vorstehern und Lehrern jener Anstalten die etymologische Behandlung der Sprache als ein vorzügliches Mittel, bei Erlernung derselben Verstand und Gedächtniß in gleicher Weise angemessen zu beschäftigen und beiden ihr Geschäft zu erleichtern, gleich von den untersten Klassen an, zu empfehlen; zu welchem Ende es daher auch der Grundlegung durch eine Sprachlehre bedarf, die auf Wortbildung und Ableitung die erforderliche Rücksicht nimmt.

Köln, den 19. Juli 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Zeugenverhör, Behufs Abwesenheits-Erklärung des Joh. Heinrich Müller aus Wiehl.

In Gemäßheit des Art. 118. des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 16. Juli 1822. auf den Antrag des Mauermeisters Georg Müller zu Lettmarte bei Limburg, Behufs der Abwesenheits-Erklärung seines früher zu Neuclef, in der Gemeinde Wiehl, Bürgermeisterei Drabenderhöhe, Kanton Homburg, wohnhaft gewesenen Bruders des Ackermanns Johann Heinrich Müller ein förmliches Zeugenverhör, kontradictorisch mit der Staats-Behörde verordnet, und zu dessen Abhaltung der Appellations- und Landgerichts-Rath Gellert committirt worden ist.

Gedachter Johann Heinrich Müller ist nach einem Attest des Bürgermeister-Amts zu Bilstein vom 30. Juli 1821. im Jahr 1811 als Remplacent für den Conscribirten Gerhard Weber zu Oberwiehl in französische Militair-Dienste getreten und im Jahr 1812. nach Rußland marschirt; seitdem sind aber keine Nachrichten von ihm eingegangen.

Auch die im diplomatischen Wege wegen des Abwesenden angestellten Recherchen haben kein Resultat gewährt, vielmehr hat nach einem Schreiben der Königl. Preuß. Gesandtschaft zu Paris dd. 28. Juni 1823. bei Nachsuchung in den Registraturen des Königl. Französischen Kriegs-Ministerii sich ergeben, daß der rc. Müller in den betreffenden Armee-Listen nicht aufgeführt ist, und daß sich auch kein auf ihn passender Todtenschein vorfindet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alle und Jede welche daher über Aufenthalt, Leben oder Tod des gedachten Johann Heinrich Müller Auskunft zu geben im Stande sind, werden ersucht, solche unverzüglich hieher gelangen zu lassen.

Köln, den 23. Juli 1823.

Der General-Prokurator: Bölling.

Da mittelst Entschließung des Hohen Finanz-Ministeriums, dem unterm 19. April d. J. (Amtsblatt Nro. 35. pag. 234.) verkündeten Beschluße des Königl. Hohen Staats-Ministeriums: Stempel-Exemtion.

„daß die Straf-Resolute der Finanz- und Polizey-Behörden, für den Fall, wenn die Strafe, den Werth des Confiscats mit einbegriffen, fünf Thaler und weniger in Gelde oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt, von der Stempelpflichtigkeit ganz ausgeschlossen bleiben sollen"

ebenfalls Anwendung auf die Urtheile der einfachen Polizei, unter den nämlichen vorbemeldeten Verhältnißen, gegeben ist, so bringe ich solches hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher einfachen Polizeigerichte in dem Bereiche des Königlichen Landgerichtes.

Düsseldorf, den 29. Juli 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Am 25. dieses wurde hier in dem Rheine ein nackter männlicher Leichnam aufgefangen, an dessen Körper nicht die geringste Spur irgend einer Verletzung sichtbar war. Aufgefangener Leichnam.

Indem ich die Person-Beschreibung des allem Anscheine nach beim Baden Verunglückten zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der über die Namen und Verhältnisse desselben Aufschlüsse zu geben im Stande ist, mich hierüber zu benachrichtigen.

Düsseldorf, den 26. Juli 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Person-Beschreibung.

Name unbekannt; 20 bis 25 Jahr alt; 5 Fuß 6 Zoll groß; von musculösem starkem Körperbau; hatte hellbraunes gewöhnlich geschnittenes Haupthaar, platt und nicht sehr dicht, von der Stirne weit zurücktretend; hohe und offene Stirne, blonde Augenbraunen und blaue Augen, gerade und gewöhnliche Nase, mittelmäßigen Mund und aufgeworfene Lippen, rundes Kinn, blonden schwachen Bart und ovales Gesicht. In beiden Zahnreihen waren alle Zähne vorhanden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ferien des Landgerichts zu Cleve.

Das Königliche Landgericht zu Cleve beschließt auf den Antrag des Herrn Ober-Prokurators:

Art. 1. Die Sitzungs-Tage zur Entscheidung der während der Ferien anhängig werdenden summarischen und dringenden Civilsachen, so wie der Handlungssachen, werden auf den 6., 8., 20. und 22. September, sodann den 4, 6., 18., und 20. Oktober festgesetzt.

Die Eröffnung der Sitzungen geschieht Vormittags 9 Uhr;

Art. 2. Die Sitzungen vom 8. und 22. September, und vom 6. und 20. Oktober, werden insbesondere als diejenigen bezeichnet, in welchen, nach den §§. 19. und 27. der Subhastations-Ordnung vom ersten August v. J., über Einreden wider die Zuläßigkeit oder Gültigkeit eines eingeleiteten Licitations-Verfahrens zu erkennen ist.

Art. 3. Die sowohl in erster als in zweiter Instanz, anhängigen Correctionellsachen sollen, wie auch außer den Ferien, entschieden, gleichwohl die Sitzungen der Appellations-Kammer vom 6. und 20. September, und 4. und 18. Oktober, erst nach Beendigung der auf eben diese Tage fallenden Civil-Sitzungen eröffnet werden.

Art. 4. Gegenwärtiger Beschluß soll in dem Audienzsaale angeheftet, und in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf eingerückt werden.

Also beschlossen Cleve den 24. Juli 1823. in Anwesenheit der Herren: Oppenhoff, Präsident. Paschen, Finance, Bachoven, Joesting, Räthe, von Salomon, Buschmann und Goebel, Assessoren, Lombard, Ober-Prokurator, und Soest, Obergerichtsschreiber, welche unterzeichnet haben.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Obergerichtsschreiber: Soest.

Sicherheits-Polizei.

Einbruch zu Kevelaer.

Es sind am 21. Juli d. J. Nachmittags zwischen fünf und sieben Uhr aus dem Hause des Taglöhners Karl Roosen zu Kevelaer folgende Effekten mittelst Einbruchs entwendet worden, als:

A. Aus einer verschlossenen Kiste:

1) zwei dunkelblau-tuchene Mannsröcke mit gewirkten kameelgarnen Knöpfen; 2) zwei schwarze manchesterne Westen mit gewirkten kameelgarnen Knöpfen; 3) eine plüschene Weste mit kupfernen halbkugelförmigen Knöpfen; 4) zwei schwarze manchesterne kurze Hose, wovon eine noch wenig, die andere abgetragen und in der Spalte mit Tuch geflickt war; die eine mit kameelgarnen, die andere mit kup-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fernen Knöfen; 5) cirka neun Berliner Thaler in verschiedenen Münzsorten, worunter 2 harte Thaler, mehrere acht und vier Groschenstücke und einige Quart-Brbdr. Kronenthaler.

B. Aus einer anderen auch verschlossenen Kiste:

6) ein purpurfarbiger tuchener Frauenrock in dessen Vordertheil ein Stück hellfarbiger Grein befindlich; 7) ein grün sergener Frauenrock; 8) ein dito welcher mehr getragen; 9) ein miselanener Frauenrock von grüner Farbe; 10) eine blau flächsene Schürze; 11) ein Paar silberne Schubschnallen, mit den Buchstaben H.K. gezeichnet, und in der Mitte dreimal durchbrochen.

Ich bringe hiermit diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warne vor dem Ankauf der gestohlenen Effecten, und ersuche Jedermann, welcher darüber so wie zur Ausmittelung der Thäter Auskunft zu geben im Stande ist, solche mir oder der nächsten Orts-Behörde mitzutheilen.

Cleve, den 25. Juli 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Einbruch zu Stoevelshof.

Dem Ackersmann Theodor Büskens auf Stoevelshof zu Keugen, Bürgermeisterei Reurdt, sind in der Nacht vom 23. — 24. Juli d. J. mittelst Einbruchs folgende Gegenstände, als:

acht Pfund wollenes Garn; sieben Pfund Werg; eine Baumaxt ohne Zeichen und fünf wergene leere neue Säcke, von denen zwei mit W. H.; zwei mit H. H. und einer mit F. H. gezeichnet waren, gestohlen worden. Ich warne hiermit das Publikum vor dem Ankauf dieser Sachen und ersuche Jedermann, der zur Ausmittelung der Thäter Nachricht zu geben im Stande ist, davon mir oder der nächsten Orts-Behörde Anzeige zu machen.

Cleve, den 30. Juli 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Steckbrief gegen Wilhelm Siepmann.

Der unten näher bezeichnete Kohlenmesser Wilhelm Siepmann aus Frohnhausen, Bürgermeisterei Borbeck, Land- und Stadtgerichts-Bezirk Essen, eines Todtschlags beschuldigt, hat sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen.

Wir ersuchen daher alle respectiven Militär- und Civil-Behörden, auf denselben insigiliren, und im Betretungsfalle ihn unmittelbar an uns, oder an die nächste Orts-Obrigkeit abliefern zu lassen.

Werden, den 24. Juli 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Signalement.

Der Wilhelm Siepmann, Kohlenmesser, gebürtig aus Frohnhausen, Bürgermeisterei Borbeck; 25 Jahr alt, groß 5 Fuß 3 Zoll, rothe Haare, runde Stirne, rothe Augenbraunen, braune Augen, stumpfe kleine Nase, ordinairen Mund, keinen Bart, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und mittler Statur. — Besondere Zeichen: stark von Sommersprossen.

Diebstahl zu Meiderich.

Aus der Wohnung des Zimmermanns Heinrich Meerkamp zu Meiderich, im Gerichts-Bezirk Duisburg, ist in der Nacht vom 21. auf den 25. vorigen Monates, nach vorhergegangenem Einbruch, folgendes gestohlen worden:

1) ein Stück feiner flächsener Leinewand 32½ Köllnische Ellen lang und I. B. gezeichnet; 2) ein Stück dergleichen von 20 Ellen; 3) zwei Stück ordinäre flächsener Leinwand; 4) ein Stück sogenanntes Mangtuch, jedes Stück 28 Ellen lang und mit rothem Garn A. C. gezeichnet; 5) ein Stück dergleichen, ebenfalls 28 Ellen enthaltend; 6) ein Stück feiner flächsener Leinwand, an einem Ende mit baumwollenen Einschlag versehen, 34½ Ellen lang; 7) ein Stück halb Leinen und halb baumwollenen Zeuges, 25 Ellen enthaltend; 8) zwei Mannshemden, gez. KMK.; 9) ein dergleichen, gez. HMK.; 10) ein Frauenhemd gez. MMK.; 11) zwei Kinderhemdchen ohne Zeichen; und 12) ein weißes Halstuch von Nessel.

Hinsichtlich der Leinewand, wird noch bemerkt, daß solche sämmtlich noch ungebleicht, und bei der Entwendung ganz naß war.

Wer von den Thätern dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen Nachricht geben kann, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der betreffenden Polizei-Behörde aufs baldigste mitzutheilen.

Werden, den 24. Juli 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Pfarrers Christian Eßler ist der bisherige Pfarrer zu Berchum Johann Hermann Reinhaus zum Pfarrer der evangelisch reformirten Gemeine zu Sonnborn berufen, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf